

Entgeltordnung

über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Verpflegung in den Mensen der weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Weinheim vom 17.06.2024.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese privatrechtliche Entgeltordnung gilt für Angebote zur Mittagverpflegung (Einzelverkauf) in den Schulmensen in Trägerschaft der Stadt Weinheim.

§ 2 Entgelte

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagverpflegung gelten folgende Entgelte
 - a) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe der jeweiligen Schule werden 4,50 € je Menü berechnet.
 - b) Für Lehrkräfte, Mitarbeitende der Stadt Weinheim sowie Gäste werden 5,50 € je Menü berechnet.
- 2) Sofern für die Bereitstellung von Sonderkost (z.B. bei Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten) Mehrkosten entstehen, können diese dem Aufwand entsprechend zusätzlich berechnet werden.

§ 3 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Entgelts für die Verpflegung sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Gebührenübernahme durch Sozialleistungsträger

- 1) Zahlungspflichtige nach §§ 2, Nr.1a) und 3, die einen Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe (z.B. §§ 28 SGB II, 34 SGB XII, §6b BKKG, etc.) haben, können für den Anspruchszeitraum eine Gebührenübernahme bei ihrem zuständigen Sozialleistungsträger beantragen. Dieser Anspruch ist über das Sekretariat der jeweiligen Schule anzuzeigen.
- 2) Änderungen beim Anspruch auf Bildung und Teilhabe sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit der Zahlungen

Die Zahlung des Entgelts ist sofort bei Essensausgabe fällig. Das Entgelt wird in der Regel vom jeweils beauftragten Caterer erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Weinheim, den 18.06.2024

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Manuel Just